

Klaus G. Stölzel,
über Susanne Stölzel, Erlenbadweg 36, 89 312 Günzburg

Vorab per Telefax

An das
S. g. Amtsgericht Günzburg
einer faktischen Staatsmacht auf deutschen Boden
Z. H. Herrn Roland Groß, Jugendrichter am s. g. AG Günzburg
Abteilung für Strafsachen
Schlossplatz 3

89312 Günzburg

19. 01. 2015

Betreff: 3 Ds 334 Js 3394 / 14 (2)
Ihr Anschreiben vom 16. 01. 2015 samt einer Anlage namens "Urteil"
vom 16. 01. 2015, ist am 17. 01. 2015 vollendet an mich in den "Rechts-
verkehr", jedoch ohne persönliche Unterschrift des Herrn Groß, gebracht
worden.

Hier: **Meine Forderung** nach einer persönlichen Unterschrift des Herrn Roland Groß
Höchstvorsorglich dazu: Aufzeigen eines erheblichen Rechtsmangel's des
Schriftstückes namens "Urteil" vom 16. 01. 2015 mittels einer Rüge.

Sehr geehrter Herr Groß,

ich nehme Bezug zu Ihrer Äußerung bei dem "Zwangsverfahren" unter Ihrer Führung vom
17. 12. 2014 in den Räumen des s. g. AG Günzburg gegen mich. Hierbei erklärten Sie, daß
Ihre persönliche Unterschrift auf einem "Urteil" nur für die "Akten" sei. Im Klartext: Ihre
persönliche Unterschrift ist nur für das "Innenverhältnis" vorgesehen, so war das für mich
zu verstehen.

Der Beweis dafür, ist dadurch gegeben, weil in Ihrem o. g. "Urteil" an mich, Ihre persönliche
Unterschrift, also im "Aussenverhältnis"- auch Rechtsverkehr genannt - fehlt. Dies stellt
einen erheblichen Rechtsmangel nach meiner "Rechtsüberzeugung" dar. Diesen erheblichen
Rechtsmangel rüge ich hiermit.

Unabhängig davon, also, ob Sie hier den erheblichen Rechtsmangel anerkennen oder nicht,
fordere ich Ihre **persönliche Unterschrift** unter Ihrem o. g. "Urteil" zu meinem Nachteil.

3 DS 334 Js 3394 / 14 (2)

Schreiben vom 19. 01. 2015 von Klaus G. Stölzel an Herrn Roland Groß, Jugendrichter und Mitarbeiter in der Organisation namens AG Günzburg des Landes Bayern.

Ich bitte Sie, nunmehr die "Urschrift Ihres Urteil`s" mit Ihrer **"persönlichen Unterschrift"** zu versehen, also dadurch eine **"Originalurkunde"** ausschließlich für das **"Aussenverhältnis"** herzustellen und diese **"Originalurkunde"** mir beweisgesichert bis

spät. 5. Februar 2015

zukommen zu lassen.

Im Klartext: Ich fordere Sie damit auch auf, diesen bisherigen "Beglaubigungs-Quatsch" im Rechtsverkehr, aus Gründen der Rechtssicherheit, zu unterlassen.

Desweiteren rüge ich, rein höchstvorsorglich, den bisherigen "Haupt-Schriftverkehr" - also den, die Rechtsfolgen gegen mich auslösen sollen - in dieser Sache an mich / gegen mich, weil bisher nur **"Negative Beglaubigungsurkunden"** einer Urkundsbeamtin in den Rechtsverkehr gebracht worden sind. Also, ohne persönliche Unterschrift eines Richter`s bzw. RichterIn, u. a. genauer des Herrn Roland Groß. Im Klartext: D. h., es ist so zu verstehen, daß bisher keine "Urkunden" in der Sache 3 DS 334 Js 3394 / 14 (2) für das "Aussenverhältnis" hergestellt wurden.

Rechtsfolgen konnte / kann bekanntlich der bisherige "Haupt-Schriftverkehr" - wie Ihre "Haftbefehl-Kopie" vom 14. 11. 2014 - im Rechtsverkehr für mich nicht auslösen, außer für die Menschen, die diese in den Rechtsverkehr gebracht haben bzw. zu meinem Nachteil bisher angewendet haben.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus G. Stölzel